

Amtliche Bekanntmachungen des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

**Feuerwehr und Rettungsleitstelle Zollernalb
Feuerwehr, Notarzt, Notfall: 112
Krankentransport: 19222**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an Wochenenden und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

docdirekt: Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr unter **0711/96589700 oder docdirekt**

• Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe:

Zollernalb Klinikum gGmbH Tübinger Str. 30, 72336 Balingen	Tel. 07433/9092-0
--	--------------------------

Fachärztlicher Bereitschaftsdienst

• Augenarzt: Kostenfreie Rufnummer 116117

Fachärztliche Bereitschaftsdienste sind reine „Bring-Dienste“, das bedeutet, dass seitens der diensthabenden Ärzte keine Hausbesuche durchgeführt werden.

Sie erreichen den diensthabenden Arzt unter den unten aufgeführten Rufnummern:

• Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst:

→ Für den Bereich gesamter Zollernalbkreis und Kreis Sigmaringen

Kindernotfallsprechstunde im Zollernalb Klinikum gGmbH Friedrichstraße 39, 72458 Albstadt	Jeden Sonntag 10.00 Uhr – 13.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
---	---	---

→ Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg

Kindernotfallpraxis Reutlingen im Klinikum am Steinberg, Steinbergstraße 31, 72764 Reutlingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
---	---	---

→ Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosseffingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

Kindernotfallpraxis Tübingen im Universitätsklinikum Tübingen, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 10.00 – 19.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
--	---	---

obige Angaben ohne Gewähr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen am Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.

Kostenfreie Rufnummer 116117

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Samstag, Sonntag und Feiertag von 8.00 – 20.00 Uhr.

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

obige Angaben ohne Gewähr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst dauert von Samstag 8.00 bis Montag 8.00 Uhr. An Feiertagen und Brückentagen dauert der Dienst von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Der zahnärztliche Notfalldienst für den Zollernalbkreis an den Wochenenden und an den Feiertagen ist unter folgender einheitlicher Notdienst-Nummer erreichbar:

01805/911690

(Festpreis 14 ct/Minute; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/Minute; Bandansage)

obige Angaben ohne Gewähr

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst der jeweiligen Apotheke beginnt am angegebenen Tag um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am nächsten Tag!

Albstadt:

23.01.2021: Langenwand-Apotheke, Tailfingen, Stadionplatz 14, Tel. 07432/6224

24.01.2021: Markt-Apotheke, Tailfingen, Adlerstr. 27, Tel. 07432/4965 und Schloß-Apotheke, Trochelfingen, Marktstr. 17, Tel. 07124/4438

Balingen – Hechingen – Haigerloch – Bisingen:

23.01.2021: Eyach-Apotheke, Balingen, Karlstr. 21, Tel. 07433/276117

24.01.2021: Ginkgo-Apotheke, Balingen-Endingen, Erzinger Weg 20, Tel. 07433/382099 und Killertal-Apotheke, Jungingen, Killertalstr. 6, Tel. 07477/633

obige Angaben ohne Gewähr

Telefonseelsorge Neckar-Alb

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111

Angabe ohne Gewähr

Tierärztlicher Notdienst

Die Telefonnummer des jeweiligen tierärztlichen Notdienstes erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Tierarztes.

LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

– gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) – des Landratsamtes Zollernalbkreis über die Entscheidung

zum Antrag auf Änderungsgenehmigung der Holcim (Süddeutschland) GmbH zur flächenhaften Süderweiterung sowie zur Änderung der genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplanung des Steinbruchs auf dem Plettenberg (Dotternhausen)

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Straße 23 in 72359 Dotternhausen, hat mit Schreiben vom 28.06.2018 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruchs Plettenberg bei der zuständigen Genehmigungsbehörde – dem Bauamt des Landratsamtes Zollernalbkreis als untere Immissionsschutzbehörde – beantragt.

Dieser Antrag wird mit Bescheid vom 14.01.2021, Aktenzeichen 303 – BL – 106.111 auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV abgelehnt.

Der Bescheid ist gemäß § 20 Abs. 3 S. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

Auszug aus dem Bescheid:

Entscheidung:

- Der Antrag wird abgelehnt.
- Für die Entscheidung über den Antrag ergeht eine Gebühr. Diese wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

I. Entscheidung:

Der Antrag der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH vom 28.06.2018 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplanung sowie zur flächenhaften Erweiterung des Steinbruchs Plettenberg (Dotternhausen) wird auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV abgelehnt.

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV ist der Antrag abzulehnen, wenn der Antragsteller einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist, die auch im Falle ihrer Verlängerung drei Monate nicht überschreiten soll, nicht nachgekommen ist. Die Holcim (Süddeutschland) GmbH wurde mit Schreiben vom 24.04.2020 sowie zuletzt mit Schreiben vom 11.09.2020 auf die vorliegenden Genehmigungshindernisse hingewiesen und aufgefordert, die noch fehlenden Unterlagen bis zum 31.12.2020 nachzureichen. Die Vorhabenträgerin ist dieser Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen. Auch liegen aus Sicht der Genehmigungsbehörde keine besonderen Umstände vor, die eine weitere Fristverlängerung rechtfertigen würden.

Der Ablehnungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen, erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Bescheids und seine Begründung liegen in der Zeit vom

25.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021

beim Landratsamt Zollernalbkreis, Bauamt (untere Immissionsschutzbehörde) zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus und können während dieser Zeiten dort eingesehen werden:

Landratsamt Zollernalbkreis

Bauamt

Zimmer 335 bzw. 330, Ebene 3

Hirschbergstraße 29

72336 Balingen

Dienststunden:

Montag - Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr,

Donnerstag auch von 15.00 - 17.30 Uhr,

Freitag von 08.00 - 12.30 Uhr

Wegen der Corona-Pandemie wird zur Einsichtnahme vorab um telefonische Terminabstimmung gebeten: 07433/92-1862

Darüber hinaus wird diese Bekanntmachung zusätzlich im Internet auf der Homepage der Genehmigungsbehörde unter: <https://www.zollernalbkreis.de/Lde/Startseite/Buergerservice/Amtliche+Bekanntmachungen.html> sowie über das zentrale Internetportal des Landes (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> veröffentlicht.

Der Bescheid wird ebenfalls zur Einsicht in das oben bezeichnete UVP-Portal eingestellt und ist zudem auf der Internetseite des Landratsamtes unter folgendem Link abrufbar: https://www.zollernalbkreis.de/aktuelles/nachrichten/plettenberg+suederweiterung+_+ablehnung+des+antrags

Hinweise:

Diese Bekanntmachung ersetzt nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 09.02.2021 und endet am 09.03.2021.

Balingen, den 19.01.2021

Landratsamt Zollernalbkreis

Bauamt

- Untere Immissionsschutzbehörde -